

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Bodenordnungsverfahren Roggendorf  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinden/Stadt Roggendorf, Krembz, Gadebusch**

**Aktenzeichen: 5433.31-2-900**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Schwerin, 27.10.2015

A U S F E R T I G U N G

**Öffentliche Bekanntmachung  
für die Gemeinden/Stadt Roggendorf, Krembz, Gadebusch**

**Ä n d e r u n g s b e s c h l u s s**

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

**I.**

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

**Gemeinde** : **Roggendorf**  
Gemarkung : Klein Salitz  
Flur : 2  
Flurstück : 140

Das Zuziehungsgebiet umfasst 0,2006 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1824 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch unterschiedliche farbige Umrandung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a, 19067 Leezen, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

**II.**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Roggendorf"  
mit Sitz in Roggendorf, Landkreis Nordwestmecklenburg.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

**III.**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte  
für das hinzugezogene Flurstück**

**Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte in-**

**nerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.**

**Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.**

**Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.**

**Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.**

#### **IV.**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

#### **V.**

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

#### Gründe:

Das von der Zuziehung im Teil I betroffene Flurstück liegt im Naturschutzgebiet Moorrinne von Klein Salitz bis zum Neuenkirchener See. Der Miteigentümer des Flurstückes, der Zweckverband Schaalsee-Landschaft, ist bereits Eigentümer der umliegenden Flächen, der weitere Miteigentümer hat Flächen in dem bestehenden Bodenordnungsverfahren. Eine Eigentumsregulierung wird von den betroffenen Eigentümern ausdrücklich gewünscht.

Im Anhörungstermin am 30.10.2008 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Gebiets des Bodenordnungsverfahrens Roggendorf erfüllt (§ 53 (1) LwAnpG).

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez.

A. Winkelmann  
Abteilungsleiterin

(LS)

Ausfertigungsvermerk:

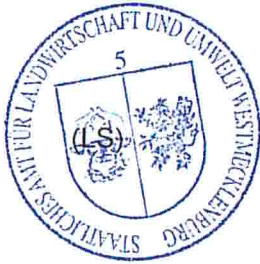
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 28.10.2015

Im Auftrag

*de Vries*  
de Vries





## Gebietskarte

**Bodenordnungsverfahren  
„Roggendorf“**

Landkreis: Nordwestmecklenburg

**Verfahrensgebiet:** 

**Zuziehung:**  **1**

Gemeinde: Roggendorf  
Gemarkung: Klein Salitz  
Flur: 2 Flurstück: 140

